



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR).
- 2.) Er hat seinen Sitz in 1160 Wien, Österreich).

Artikel 2 Zweck

- 1.) Die UICR ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Die UICR bezweckt die nationalen Verbände der Berufskraftfahrer auf nationalen und internationalen Ebene zusammenzuschließen, die Rechte der Kraftfahrer bei nationalen und internationalen Institutionen zu vertreten oder geltend zu machen und die Ausbildung der Berufskraftfahrer zu verbessern und dadurch die Verkehrssicherheit zu heben.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Absatz 2 Als ideelle Mittel dienen;

- a) Erfahrungs- und Informationsaustausch bei regelmäßigen regionalen und internationalen Treffen.
- b) Aufbau von Kontakten im In- und Ausland durch Veranstaltungen.
- c) Errichtung von Archiven, Datenbanken mit Hintergrundinformationen.
- d) Organisation und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und politischen Projekten.
- e) Kursen, Tagungen und Beschaffenheit geeigneter Bildungsmittel.

Absatz 3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch;

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
- c) Herausgabe von Publikationen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Spenden, Sammlungen und sonstige Erträge und Zuwendungen
- f) Einnahmen aus Verlosungen und Werbung.
- g) Subventionen, Förderungen.



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

- h) Zuwendungen privater und öffentlichen Stellen.
- i) Erbringung von Dienstleistungen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

A. Mitgliedsverbände

1. Vollmitglied kann jeder nationale Verband, jede nationale Gewerkschaft oder sonstige nationale Vereinigung für Berufskraftfahrer werden. Überdies gelten folgende Mitgliedschaftsvoraussetzungen.
 - a. Die Vereinigung muss nach den Gesetzen ihres Landes rechtsgültig gegründet sein.
 - b. Ihre Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Zielen der UICR entgegenstehen.
2. Aus jedem Staat kann nur eine Vereinigung Vollmitglied werden.
3. Der Antrag um Aufnahme ist beim Präsidium einzureichen. Es sind die Statuten beizulegen.
4. Assoziierte Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und sind nicht stimmberechtigt Und können keine Nomination für das Präsidium stellen. Events sowie Teilnahme an der Weltmeisterschaft können nur in Absprache mit dem Vollmitglied erfolgen.

B. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich für die Belange der Berufskraftfahrer in außerordentlichem Masse einsetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind nicht stimmberechtigt.

C. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können Firmen und Organisation dem Verein beitreten, die sich für das Wohl der Berufsfahrer einsetzen. Sie haben kein Stimmrecht.



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch;
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Auflösung bzw. Tod des Mitgliedes
 - d. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
- 2.) Der Austritt hat durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- 3.) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt.

Artikel 5 Finanzen und Haftung

- 1.) Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch;
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - c. Sponsoring und Legate
- 2.) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
- 3.) Nach dem Vereinsgesetz 2002 haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen gegenüber Dritten (§ 23 VerG).



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

Artikel 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Anpassungen der Mitgliedsbeiträge müssen der Generalversammlung vorgelegt werden.
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus jeweils am 01.01. zur Zahlung fällig. Bei Rückstand der Beitragszahlungen von mehr als einem halben Jahr werden die Rechte des Mitgliedes bis zum Eingang der Beitragszahlung ausgesetzt.
- 3.) Im Beitrittsjahr ist ungeachtet des Zeitraums des Beitritts der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 4.) Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereines sind;

- 1.) die Generalversammlung
- 2.) das Präsidium
- 3.) der Generalsekretär

Artikel 8 Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.) Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Jahr zusammen.



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

- 3.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn wenigstens 5 Vollmitglieder oder das Präsidium eine solche verlangen.
- 4.) Die Einberufung durch schriftliche Einladung des Präsidiums unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Agenda. Die Einladung hat spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Agenda ist in der Regel wie folgt;

- a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfassung
 - b. Bewilligung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c. Bericht über abgelaufene Jahre
 - d. Bericht über die Rechtshilfe
 - e. Bericht über Internationalen Wettbewerb, Weltmeisterschaft
 - f. Finanzbericht
 - g. Entlastung des Präsidiums
 - h. Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - i. Behandlung von Anträge
 - j. Verschiedenes
- 5.) Agenda Wünsche und Anträge, über die an der Generalversammlung entschieden werden sollen, sind dem Präsidium spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
Über die Aufnahme in die Agenda entscheidet das Präsidium. Fünf Mitgliedverbände können aber verbindlich die Agendierung eines Geschäfts beim Präsidium verlangen.
 - 6.) Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme und wird an der Generalversammlung durch seine(n) Delegierten vertreten. Bei mehreren Mitgliedsvereinen aus dem gleichen Land hat das Land trotzdem nur eine Stimme.
 - 7.) Alle Kosten der Delegierten am Ort der und für die Zureise zur Versammlung trägt jeder Mitgliedsverband selbst.
 - 8.) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten (Vorsitzenden der Generalversammlung).



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

- 9.) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 10.) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliedsverbände vertreten durch ihre Delegierten anwesend sind.
- 11.) Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Generalsekretär oder von dem vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer zu führen und zu unterzeichnen.
- 12.) Gäste können vom Präsidium eingeladen werden.
- 13.) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse;
 - a. Abnahme der Jahresberichte
 - b. Wahl des Präsidiums
 - c. Behandlung von Anträgen des Präsidiums und der Mitglieder.
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Entlastung des Präsidiums.
 - f. Erlass von Reglementen insbesondere zu den Einzelheiten der Zweckverwirklichung sowie der Leistung des Vereins an die Mitglieder.
 - g. Beschlussfassung über die Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Präsidium

- 1.) Das Präsidium besteht aus mindestens fünf Personen (Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident sowie weitere Mitglieder), die verschiedenen Mitgliedsverbänden angehören müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

möglich. Vereine mit mindesten 15'000 Mitglieder haben ein Anrecht auf eine Sitzvertretung im Präsidium.

- 2.) Zur Sicherstellung, dass nicht alle vier Jahre das ganze Präsidium neu gewählt werden muss, kann die Generalversammlung für einzelne Mitglieder eine zwei- oder vierjährige Amtsdauer vorsehen, sodass alle zwei Jahre ein Teil des Präsidiums gewählt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten kann von der Generalversammlung zur Wahrung der Kontinuität auf sechs Jahre verlängert werden.
- 3.) Das Präsidium vertritt den Verein in allen Angelegenheiten einzeln nach außen, insbesondere gegenüber Behörden.
- 4.) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Das Präsidium hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen.
- 5.) Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung. Er kann sie ganz oder teilweise an einen dritten delegieren. Die Geschäftsführung muss nicht am Sitz des Vereines erfolgen.
- 6.) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Die notwendigen Kosten, insbesondere Spesen und Barauslagen, trägt der Verein.
- 7.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.) Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich im Zirkularweg gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- 9.) Im Übrigen konstituiert sich das Präsidium selbst.

Artikel 10 Generalsekretär

- 1.) Der Generalsekretär wird vom Präsidium ernannt.



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

- 2.) Der Generalsekretär führt die Geschäfte nach Weisungen des Präsidenten. Er ist verantwortlich für das Protokoll der Generalversammlung und hat dieses innerhalb von 14 Tagen dem Präsidenten vorzulegen.
- 3.) Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Kosten, insbesondere Spesen und Barauslagen, trägt der Verein.

Artikel 11 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

- 1.) Bei Streit zwischen den Mitgliedern wird ein Schiedsgericht unter der Leitung des Präsidenten oder eines anderen nichtbeteiligten Mitgliedes des Präsidiums und zwei Delegierte von zwei nichtbeteiligten Mitgliederverbänden am Sitz des Vereins eingesetzt.
- 2.) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig nach Anhören der Parteien.
- 3.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Artikel 12 Geschäftsjahr

- 1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 13 Auflösung



Statuten des Vereins Union Internationale des Chauffeurs Routiers (UICR)

- 1.) Bei der Auflösung der UICR fällt das vorhandene Vermögen an eine Organisation, welche die Interessen der Berufsfahrer vertritt. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

- 2.) Liquidatoren sind die Mitglieder des Präsidiums.

Artikel 14 Gültigkeit

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27.06.2015 beschlossen. Bei Unstimmigkeit gilt die deutsche Version.

Die UICR